

Die Inhalte der Trainingsprogramme

- a) Die Tätigkeit in der Werkstatt für Behinderte stellt einige Grundanforderungen an den Behinderten. Es muss also Programme geben, die auf diese Grundanforderungen abzielen. Ein Training in diesen Bereichen muss unabhängig von der konkreten Produktion geschehen.
- b) Darüber hinaus sind Kenntnisse und Fertigkeiten spezieller Art zu vermitteln, wie zum Beispiel :
- Umgang mit Material
 - Umgang mit Werkzeug
 - Umgang mit Maschinen

Diese Programmenteile müssen schon auf die konkrete Arbeitssituation abzielen. Gleichzeitig muss vermieden werden, dass innerhalb dieser Programme der Behinderte schon auf einen bestimmten Arbeitsplatz festgelegt wird.

- c) Die dritte Stufe ist ein Trainingsprogramm für den bestimmten Arbeitsplatz. Aufgabe dieser Phase ist - aufbauend und ableitend von den trainierten Grundhaltungen und -fertigkeiten - die spezielle Anwendung.
- d) Für alle Trainingsprogramme gilt, dass weitgehend darauf verzichtet werden muss, eine bestimmte Vorbildung hinsichtlich der Beherrschung von Kulturtechniken vorauszusetzen. Da geistige Behinderung geradezu mit der Unfähigkeit der Aneignung von Kulturtechniken definiert werden kann, ist, abweichend von aller Berufsausbildung, die Vermittlung von Kenntnissen über die Beherrschung der Kulturtechniken ausgeschlossen.

Methodisch bedeutet das, dass konkret anschaulich und übend - wiederholende Fähigkeiten vermittelt werden müssen.

Trainingsprogramme als Berufsausbildung besonderer Art

Trainingsprogramme als Berufsausbildung besonderer Art für geistig Behinderte dürfen nicht allein der Aufnahme einer Tätigkeit in der Produktion einer WfB vorgeschaltet sein, sondern haben diese Produktionstätigkeit zu begleiten.

Es ist eine politische Forderung, die Tätigkeit eines Behinder-